

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1906.

№ XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. August 1906,

den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Esperstedt nach Oldisleben betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten bringen wir den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Esperstedt nach Oldisleben vom 9. Juli 1906 im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntnis, nachdem derselbe ratifiziert worden ist.

Rudolstadt, den 13. August 1906.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fhr. v. d. Redt.

Staatsvertrag,

betreffend den Bau der Eisenbahn von Esperstedt nach Oldisleben.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen haben behufs Vereinbarung über die Herstellung einer Nebeneisenbahn von Esperstedt nach Oldisleben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt

Höchsthohen Geheimen Staatsrat Carl von Holleben,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog

Höchsthohen Ministerialdirektor Dr. G. Sievogt,

fürstl. Schwarzb.-Rudolf. Gesetzsammlung LXVII.

18

Kußgegeben in Rudolstadt am 24. August 1906.